

Seit dem 23. August gilt die 3G-Regel

Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete*

- bei Besuchen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
- in Innengastronomie und bei Beherbergung
- bei Veranstaltungen, Festen und Sport in Innenräumen
- bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur)

Die Länder können beschließen, in Landkreisen mit niedrigem Infektionsgeschehen die 3G-Regel ganz oder teilweise auszusetzen.

*Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
Genesene mit Auffrischimpfung nach 6 Monaten.

Stand: 23.08.2021